

Rechtsschutz durch Archimedes

Archimedes fördert die Lauterkeit im Ausschreibungswesen. Archimedes bietet eine Plattform für die Konsensfindung zwischen ausschreibenden Stellen und betroffenen Unternehmen. Damit dient Archimedes der Streitvermeidung. Archimedes fördert die Interessen seiner Mitglieder an der Lauterkeit im Bereich des öffentlichen Ausschreibungswesens.

Selbstverständlich stehen daher Bieter, nicht aber ausschreibende Einrichtungen als Mitglieder des Vereins im Vordergrund: Es gilt, gegen allfällige Lauterkeitsmängel auf Seiten der ausschreibenden Stellen im Interesse der Bieter vorzugehen.

Archimedes ist sich bewusst, dass in Österreich diese Ziele nicht in der – an sich lauterkeitsrechtlich unbedenklichen – Rechtsform eines Prozessführungsvereins, sondern nur durch eine weiterreichende Interessenvertretung zu erreichen sind. Bekanntlich fördert Archimedes daher die – durch mangelnde Lauterkeit im Ausschreibungswesen berührten – Interessen seiner Mitglieder durch statutenmäßige außergerichtliche Tätigkeit von entsprechendem Gewicht: Werkzeuge sind Tagungen, Symposien, Dokumentationen und, wenn eine gütliche Beilegung nicht erreichbar ist, auch Prozessführung.

Damit sind aber gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Voraussetzungen der Aktivlegitimation des Vereins Archimedes eindeutig erfüllt:
Archimedes ist als Vereinigung zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern zur Klagsführung berechtigt.

Unsere Klageberechtigung wurde mehrfach von österreichischen Gerichten (Oberlandesgericht Wien, Handelsgericht Wien) anerkannt. Die Gerichte sind einer in diesem Fall sehr umfangreichen Argumentation auf Beklagtenseite nicht gefolgt.

ERFOLGREICHE KOMMUNIKATION ANSTELLE EINES GERICHTSENTSCHEIDES

Aus 9 Monaten werden 1 bis 3 Monate!

» Archimedes konnte sich mit einem sehr großen Auftraggeber durch intensiven Informationsaustausch und einer fairen wechselseitigen Kooperation auf eine wesentliche Verbesserung von Zeitfenstern, ab denen entstehende Mehrkosten abgerechnet werden können, einigen. Das Zeitfenster für die Geltendmachung eines entstandenen Mehraufwandes für die örtliche Bauaufsicht wurde von 9 Monaten auf 1 Monat reduziert. Ebenso wurde das Zeitfenster für Mehrkosten im Bereich von Planungsleistungen von 9 auf 3 Monate reduziert. Wir freuen uns über diese faire Lösung! «

Die Details zu diesen Entscheidungen können Sie als förderndes Mitglied auf unserer Website (www.archimedes-verein.at) einsehen:
Den Antrag auf Mitgliedschaft finden Sie auf der folgenden Seite.